

**Krankmeldungen und Entschuldigungen (Jahrgänge 5 – 10)**

**Standort Neuenhaus und Uelsen:**

- Krankmeldungen **zwischen 8:00 Uhr und spätestens 9:00 Uhr** unter der Telefonnummer von: **Frau Nickl 05941-922321** oder per E-Mail unter [nickl@img-neuenhaus.de](mailto:nickl@img-neuenhaus.de)  
Formular unter: [img-neuenhaus.de/Organisation/Formulare Schüler/Eltern](https://www.img-neuenhaus.de/Organisation/Formulare_Schueler/Eltern)
- Abmeldungen für das Mittagessen in Neuenhaus bitte selbstständig bis 9.30 Uhr über Giroweb tätigen.
- Abmeldungen für das Mittagessen in Uelsen für jeden einzelnen Tag bis 9.00 Uhr ebenfalls per Telefon oder E-Mail an Frau Nickl (s.oben). Danach können diese leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Versäumnissen, die der Schüler nicht zu verantworten hat (z.B: Krankheit), muss unverzüglich nachträglich schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler entschuldigt werden, auch wenn schon telefonisch oder per E-Mail abgemeldet wurde. Der Klassenlehrer sammelt die Entschuldigungen.

**Beurlaubungen vom Unterricht** für einzelne Stunden oder einen Tag sind immer vorab notwendig, auch bei geplanten OPs, Prüfungen etc.

Formular unter: [img-neuenhaus.de/Kontakt & Service/Formulare](https://www.img-neuenhaus.de/Kontakt_Service/Formulare)

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler stellen 8 bis 10 Tage zuvor schriftlich einen Antrag auf Beurlaubung beim Klassenlehrer oder Tutor. Dieser genehmigt ggf. für einzelne Stunden oder einen einzelnen Tag. Handelt es sich um mehrere Tage, immer wiederkehrende Einzelstunden oder um einen einzelnen Tag/Zeitraum, der direkt an Ferien grenzt (z.B. Pfingstferien oder Christi Himmelfahrt!), beurlaubt nur die Schulleiterin und auch nur ausnahmsweise. In solchen Fällen muss langfristig beantragt werden.

Bei **kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen** gelten gesonderte Bestimmungen: Für den Besuch von Gottesdiensten und anderen Feierlichkeiten an religiösen Feiertagen ihrer Konfession können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht befreit werden.

Schüler, die vom **Religionsunterricht abgemeldet** sind, nehmen während des Religionsunterrichts am Unterricht in einer anderen ihnen zugeteilten Klasse teil.

Eine **Befreiung vom Sportunterricht**, die über einen Monat hinausgeht, muss schriftlich begründet unter Beifügung eines Attestes bei dem Schulleiter beantragt werden, bei nicht volljährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten.

**Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**

Durch das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.3.1971 (BGBl. I S.237) unterliegen ab 1.4.1971 auch die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unfälle, die sich während des Schulbesuchs, bei sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg ereignen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung.

**Dafür ist es unbedingt erforderlich, den Unfall zu melden.** Entsprechende Formulare hält das Sekretariat bereit. Von dort wird die ausgefüllte Unfallanzeige weitergeleitet.

Ein Versicherungsschutz für einen Wegeunfall wird jedoch dann nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen anderen Weg zu wählen.

## Unterrichtsausfall aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse

Der Landkreis Grafschaft Bentheim trifft die Entscheidung über einen Unterrichtsausfall wegen Eisglätte, Sturm u.a. und gibt sie am Morgen auf seiner Homepage und im Rundfunk bekannt. Auch bei angeordnetem Unterrichtsausfall ist eine Betreuung für Schüler, die dennoch zur Schule kommen, gewährleistet. Bitte geben Sie an, wenn Sie eine Betreuung für Ihr Kind in diesem Fall wünschen.

Bei Hitzefrei geht Ihr Kind grundsätzlich nach Hause. Falls dieses nicht möglich sein sollte oder Sie nicht damit einverstanden sind, wird eine Betreuung eingerichtet. Bitte teilen Sie der Schule mit, wenn Sie eine Betreuung für Ihr Kind in diesem Fall wünschen.

Hitzefrei kann gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.

## Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen (Belehrung der Schüler und Benachrichtigung der Eltern)

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

## Infektionsschutzgesetz

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

## Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektionskrankheit erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

**Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Gefährdung der Versetzung und epochal erteilter Unterricht

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, benachrichtigt die Schule die Erziehungsberechtigten rechtzeitig. Die Benachrichtigung erfolgt mit einer entsprechenden Bemerkung auf dem Halbjahreszeugnis oder einer schriftlichen Mitteilung zum 30. April. Tritt danach ein so gravierender Leistungsabfall auf, dass die Versetzung gefährdet scheint, kann eine schriftliche Mitteilung über die Versetzungsgefährdung noch bis zu vier Wochen vor Ende des Schuljahres erfolgen.

Einige Fächer werden nur in einem Schulhalbjahr, also epochal unterrichtet. Die Zensur eines nur im 1. Halbjahr unterrichteten Faches kann demnach im zweiten Halbjahr nicht mehr verbessert werden. Sie erscheint auf dem Versetzungszeugnis und ist somit versetzungsrelevant. Folgende Fächer werden im **Schuljahr 2021/22** am Lise Meitner Gymnasium epochal unterrichtet:

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
6U1	Kunst (Bal) Biologie (Lts)	Erdkunde (The) Physik (Jeu)
6U2	Erdkunde (The) Physik (Jeu)	Kunst (Bal) Biologie (Vog)
8U1	Erdkunde (Hsk)	Kunst (Bal)
8U2	Kunst (Bal)	Erdkunde (Hsk)
6A	Physik (Shl) Erdkunde (Sti)	Biologie (Lts) Kunst (Ark)
6B	Biologie (Hsk) Kunst (Sim)	Physik (Hnn) Erdkunde (Sti)
6C	Physik (Hnn) Biologie (Lts)	Kunst (Sim) Erdkunde (Syd)
8A	Kunst (Gro)	Erdkunde (Syd)
8B	Erdkunde (Syd)	Kunst (Gro)
9A	Geschichte (Sue)	Physik (Ls2)
9B	Physik (Jeu)	Geschichte (Pfe)
9C	Physik (Ls2)	Geschichte (Loh)
10A	Biologie (Hsk)	Erdkunde (Syd)
10B	Erdkunde (Syd)	Biologie (Rad)
10C	Erdkunde (Sti)	Biologie (HiM)
10D	Biologie (Rad)	Erdkunde (Sti)

Mit freundlichen Grüßen

*F. Brink*

F. Brink

Bitte die Empfangsbestätigung bis zum **10.09.2021** über die  
**Klassenlehrer an das Sekretariat zurückgeben!**

## Empfangsbestätigung

.....

.....

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Folgende Informationen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Krankmeldungen und Entschuldigungen
- Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
- Infektionsschutzgesetz
- Gefährdung der Versetzung und epochal erteilter Unterricht
- Unterrichtsausfall aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse

**Hitzefrei:** (Nur bei Bedarf ausfüllen)

Mein Kind soll bei „Hitzefrei“ betreut werden bis zum Ende der 6. Stunde.

**Eisfrei:** (Nur bei Bedarf ausfüllen)

Mein Kind soll bei „Eisfrei“ von der 1. bis zur der 6. Stunde betreut werden.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten